

# **Bayerisches Verwaltungsgericht München**

**In der Verwaltungsstreitsache**

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Rudolf Riechwald,  
Habsburger Platz 2, 80801 München,  
- Antragsteller -

gegen

**Gymnasium der Benediktiner Schäftlarn,**  
vertreten durch den Direktor, Schäftlarn, 82067 Kloster  
Schäftlarn,

- Antragsgegner -

beteiligt:  
Regierung von Oberbayern Vertreter des öffentlichen  
Interesses, Bayerstr. 32, 80335 München,

wegen

**Zulassung zur Abiturprüfung hier: Antrag gemäß §  
123 VwGO**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, S.Kammer, durch den  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Blößner, den Richter am  
Verwaltungsgericht Dietrich, die Richterin Huber,

ohne mündliche Verhandlung

**am 30. April 2001**

folgenden

## Beschluss:

- I. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragsteller vorläufig zur Abiturprüfung 2001 zuzulassen.
- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 4000,- DM festgesetzt.

## Gründe: I.

Der Antragsteller besucht im laufenden Schuljahr 2000/2001 die 13. Jahrgangsstufe am Gymnasium der Benediktiner Schäftlarn. In den Ausbildungsabschnitten 12/1 und 12/2 hatte der Antragsteller in den Leistungskursfächern folgende Punktzahlen (Endpunktzahlen, doppelt gewertet) erzielt:

Kunsterziehung: 12/1:17	Mathematik: 12/1: 03
12/2:15	12/2:05

Im Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 13/1 vom 1.2.2001 erhielt er in den beiden Leistungskursfächern die Punktzahlen (jeweils Endpunktzahlen, doppelt gewertet):

Kunsterziehung: 15

Mathematik: 09

Außerdem enthielt das Zeugnis die Bemerkung: „Keine Abiturzulassung wegen Punktehürde bei Leistungskursleistungen: LK Mathematik ungenügend.“ Die Punktzahl im Leistungskursfach Mathematik wurde aus den Punktzahlen in den beiden Schulaufgaben (5 und 3) und der Punktzahl für die mündlichen Leistungen (6) gebildet. Letztere Punktzahl ergab sich aus der Bewertung für laufende Unterrichtsbeiträge (8 Punkte) und den Bewertungen für drei als angekündigte Tests bezeichnete Leistungserhebungen (6, 5 und 5 Punkte), bei denen die Aufgaben den Schülern vorgelegt, von diesen schriftlich am Platz bearbeitet und von der Lehrkraft schriftlich nach einem festgelegten Notenschlüssel korrigiert wurden.

Mit Schreiben vom 21.2.2001 legte der Antragsteller Widerspruch gegen der Feststellung der Nichtzulassung zur Abiturprüfung 2001 im Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 13/1 ein, über den noch nicht entschieden ist.

Am 22.2.2001 beantragte der Antragsteller beim Bayerischen Verwaltungsgericht München

im Wege der einstweiligen Anordnung sinngemäß,

den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragsteller vorläufig zur Abiturprüfung 2001 zuzulassen.

Zur Begründung führt er eingehend aus, die normative Festlegung der Endpunktzahlen von mindestens 10 Punkten in vier Halbjahresleistungen gemäß in § 75 Abs. 1 Nr. 2 GSO sei willkürlich und deshalb rechtswidrig und verfassungswidrig. Bereits 8 Punkte der doppelten Wertung (= 4 Punkten gemäß § 51 GSO bei einfacher Wertung) stellten eine „ausreichende“ Leistung dar und müssten daher sowohl für die Abiturzulassung wie zum Bestehen des Abiturs ausreichen.

Der Antragsgegner trägt unter näheren Ausführungen vor, die in § 75 Abs. 1 Nr. 2 GSO enthaltene Regelung sei verfassungsgemäß.

Die Regierung von Oberbayern als Vertreter des öffentlichen Interesses beantragt

Antragsablehnung.

Sie macht geltend, die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 2 GSO sei nicht zu beanstanden, und begründet ihre Rechtsansicht eingehend.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

U.

Der zulässige Antrag nach § 123 VwGO hat auch in der Sache Erfolg. Der Antragsteller konnte sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920, 294 ZPO).

Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage besteht aller Voraussicht nach ein Anspruch auf Zulassung zur Abiturprüfung.

Nach § 65 Abs. 2 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO -) vom 16. Juni 1983, GVBl S. 681, zuletzt geändert durch

Verordnung vom 22. August 2000, GVBl S. 636, ist ein Schüler des Ausbildungsabschnittes 13/2 zur Abiturprüfung zuzulassen, wenn neben der Erfüllung der in den § 65 Abs. 2 Nr. 1 - 4 GSO genannten Voraussetzungen außerdem nach § 65 Abs. 2 Nr. 5 GSO zum Zeitpunkt der Zulassung keine der Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 - 3, Nr. 5 und Nr. 9 GSO verletzt sind. § 75 Abs. 1 Nr. 2 GSO verlangt, dass in der Punktesumme aus sechs Halbjahresleistungen in den Leistungskursfächern - einschließlich der Punkte für die Facharbeit - mindestens 70 Punkte erreicht worden sind, darunter in vier von sechs Endpunktzahlen (doppelte Wertung) je mindestens 10 Punkte. Nach § 51 Abs. 4 Satz 2 GSO ergibt sich die jeweilige Endpunktzahl (doppelte Wertung) in den Leistungskursfächern für die Ausbildungsabschnitte 12/1, 12/2 und 13/1 durch

Verdoppelung des ungerundeten Durchschnittswertes aus den Punktzahlen für die beiden Schulaufgaben sowie die Punktzahl für die mündlichen bzw. praktischen Leistungen; das Ergebnis wird nach § 51 Abs. 4 Satz 3 GSO gerundet.

Die Frage der vom Antragsteller angezweifelte Verfassungsmäßigkeit des § 75 Abs. 1 Nr. 2 kann vorliegend dahinstehen, da der Antragsteller voraussichtlich die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt.

Der Antragsgegner hat die mündliche Note im Halbjahr 13/1 im Leistungskursfach Mathematik und damit auch die entsprechende Endpunktzahl fehlerhaft ermittelt. Die mündliche Leistung des Antragstellers wurde in diesem Ausbildungsabschnitt aus einer mit 8 Punkten bewerteten Leistung aus Unterrichtsbeiträgen und drei als „angekündigte Tests“ bezeichneten Leistungserhebungen, die mit 6, 5, und 5 Punkten bewertet wurden, ermittelt. Mündliche Leistungen sind nach § 46 Abs. 1 Satz 1 GSO Stegreifaufgaben, Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge. Die durchgeführten „Tests“ können, da sie angekündigt wurden, nicht als Stegreifaufgaben angesehen werden; zudem wären sie als solche gemäß § 46 Abs. 2 Satz 4 GSO in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in den Leistungskursen nicht zulässig. Die Schriftlichkeit der Leistungen und ihrer Korrektur, die Tatsache, dass sie angekündigt wurden, und am Platz und nicht an der Tafel ausgeführt wurden, lassen es auch nicht zu, sie als Rechenschaftsablage zu behandeln. Auch als Kurzarbeiten im Sinne des § 44 GSO können sie nicht in der Punktzahl für die mündlichen Leistungen berücksichtigt werden. Denn zum einen lässt sich aus den Regelungen des § 44 Abs. 3 Nr. 1 GSO schließen, dass im Leistungskursfach Mathematik lediglich Schulaufgaben, nicht aber auch Kurzarbeiten abgehalten werden können. Zum anderen folgt insbesondere aus § 44

Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 GSO, dass Kurzarbeiten zu den schriftlichen und nicht den mündlichen Leistungsnachweisen zählen.

Angesichts dessen, dass es sich bei den „Tests“ um keine nach § 46 GSO zulässigen mündlichen Leistungsnachweise handelt, müssen die dabei ermittelten Bewertungen bei der Bildung der Punktzahl für die mündlichen Leistungen im Sinne des § 51 Abs. 4 Satz 2 GSO außer Betracht bleiben. Es ergibt sich somit für die mündliche Leistung eine Punktzahl von 8 Punkten aus der verbleibenden Bewertung der Unterrichtsbeiträge.

Dass damit die mündliche Leistung des Antragstellers entgegen der Vorschrift des § 46 Abs. 1 Satz 2 GSO erhoben wurde, kann dem Antragsteller nicht zum Nachteil gereichen, sondern fällt in den Verantwortungsbereich des Antragsgegners.

Demnach § 51 Abs. 4 Satz 2 GSO ergibt sich somit als Endpunktzahl (doppelte Wertung)  $5 + 3 + 8 = 16 : 3 = 5,33 \times 2 = 10,66$ , gerundet (§ 51 Abs. 4 Satz 3 GSO) 11 Punkte.

Da nach Auskunft des Antragsgegners der Antragsteller die übrigen Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 GSO erfüllt, hat er einen Anspruch auf Zulassung zum Abitur.

Nachdem die Abiturprüfung noch im Mai 2001 stattfinden wird, liegt auch ein Anordnungsgrund vor.

Dem Antrag war daher stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung folgt unter Berücksichtigung des vorläufigen Charakters der Entscheidung aus §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.